

Bisherige Geschäftsordnung	Überarbeitete Geschäftsordnung
<p>Aufgrund der §§ 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 28.10.1993 mit Änderung vom 27.4.2006 folgende Geschäftsordnung erlassen:</p> <p>Präambel</p> <p>Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Die Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist Aufgabe und Bestreben der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim.</p> <p>Die Verwendung von maskulinen Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung (Stadtverordneter/Vorsitzender etc.) erfolgt lediglich in Anlehnung an die Terminologie der Hessischen Gemeindeordnung. Das Grundrecht der Frau auf Gleichberechtigung und das Bestreben der Stadtverordnetenversammlung auf weitere Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundrechtes in allen Bereichen bleibt unberührt.</p> <p>I. STADTVERORDNETER UND FRAKTIONEN</p> <p>§ 1</p> <p>Unabhängigkeit (§ 35 HGO)</p> <p>Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.</p>	<p>Aufgrund der §§ 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung <i>der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 S. 29)</i> hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom ... folgende Geschäftsordnung erlassen:</p> <p>Präambel</p> <p>Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Die Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist Aufgabe und Bestreben der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim <i>am Main</i>.</p> <p>Die Verwendung von maskulinen Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung (Stadtverordneter/Vorsitzender etc.) erfolgt lediglich in Anlehnung an die Terminologie der Hessischen Gemeindeordnung. Das Grundrecht der Frau auf Gleichberechtigung und das Bestreben der Stadtverordnetenversammlung auf weitere Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundrechtes in allen Bereichen bleibt unberührt.</p> <p>I. STADTVERORDNETE UND FRAKTIONEN</p> <p>§ 1</p> <p>Unabhängigkeit (§ 35 HGO)</p> <p>Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.</p>

§ 2

Fraktionen
(§ 36a HGO)

1. Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Stadtverordneten. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
2. Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen und sich eine Bezeichnung zu geben. Besteht eine Fraktion nur aus allen Stadtverordneten einer Partei oder Wählergruppe, so soll sie die im Wahlverfahren verwandte Bezeichnung mit einem den Fraktionsstatus kennzeichnenden Zusatz tragen.
3. Die gewählten Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, haben unabhängig von ihrer Zahl Fraktionsstatus (§ 36 a HGO), wenn sie sich nicht geschlossen mit Stadtverordneten anderer Parteien oder Wählergruppen zu einer Fraktion zusammengeschlossen haben.
4. Die Fraktionen können Hospitanten aufnehmen.
5. Die Bildung einer Fraktion, die Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und der Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muß von allen Fraktionsmitgliedern und Hospitanten eigenhändig unterzeichnet sein.
6. Die Rechte der Fraktionen und ihrer Vorsitzenden bestimmen sich nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Fraktionen
(§ 36a HGO)

1. Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Stadtverordneten. *Jede/r* Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
2. Jede Fraktion hat *eine/n Vorsitzende/n* und eine oder mehrere *Stellvertretungen* zu wählen und sich eine Bezeichnung zu geben. Besteht eine Fraktion nur aus allen Stadtverordneten einer Partei oder Wählergruppe, so soll sie die im Wahlverfahren verwandte Bezeichnung mit einem den Fraktionsstatus kennzeichnenden Zusatz tragen.
3. *Eine Fraktion kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/ Hospitantinnen aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.*
4. Die Bildung einer Fraktion, die Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und der Hospitanten/ *Hospitantinnen* sowie des/ der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/ *innen* ist dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* und dem Magistrat schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muss von allen Fraktionsmitgliedern und Hospitanten/ *Hospitantinnen* eigenhändig unterzeichnet sein.
5. Die Rechte der Fraktionen und ihrer Vorsitzenden bestimmen sich nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung.
6. Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet über die Reihenfolge das vom Stadtverordnetenvorsteher/ *von der Stadtverordnetenvorsteherin* in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu ziehende Los.

7. Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei Feststellung der Fraktionsstärke zählen die Hospitanten mit. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet über die Reihenfolge das vom Stadtverordnetenvorsteher in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu ziehende Los.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen
(§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 HGO)

1. Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.
2. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe bis spätestens vor Beginn der Sitzung dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen.

§ 4

Verhalten der Stadtverordneten

Das Verhalten der Stadtverordneten hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter der Bürger sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für die Stadt bewußt sein.

§ 5

Verschwiegenheit
(§§ 24/35 Abs. 2, 24a Abs. 1, 2 HGO)

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen
(§§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 HGO)

1. Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.
2. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe bis spätestens vor Beginn der Sitzung dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* bzw. dem Vorsitzenden/ *der Vorsitzenden* des Ausschusses mitzuteilen.

§ 4

Verhalten der Stadtverordneten

Das Verhalten der Stadtverordneten hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter/ *innen* der Bürger/ *innen* sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für die Stadt bewusst sein.

§ 5

Verschwiegenheit
(§§ 24, 35 Abs. 2, 24a Abs. 1, 2 HGO)

1. Die Stadtverordneten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegen-

1. Die Stadtverordneten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Stadtverordneter.
2. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann gem. § 35 Abs. 2, 24a Abs. 1, 2 HGO seitens der Aufsichtsbehörde als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Widerstreit der Interessen/Anzeigepflichtigen
(§§ 25, 26a HGO)

1. Ein Stadtverordneter darf - abgesehen von der Stimmabgabe bei Wahlen (§ 55 Abs. 7 HGO) - nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
2. Wenn Stadtverordnete annehmen, daß sie wegen der Besorgnis der Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen (§ 25 HGO), so haben sie dies dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Beratung und Beschlußfassung der Angelegenheit mitzuteilen (§ 25 Abs. 4 HGO).

heiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Stadtverordneter/ *Stadtverordnete*.

2. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann gem. § 35 Abs. 2, 24a Abs. 2 HGO seitens der Aufsichtsbehörde als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu *eintausend Euro* geahndet werden.

§ 6

Widerstreit der Interessen/Anzeigepflichten
(§§ 25, 26a HGO)

1. Ein Stadtverordneter/ *eine Stadtverordnete* darf - abgesehen von der Stimmabgabe bei Wahlen - nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm/ *ihr* selbst, seinem Ehegatten/ *ihrem Ehegatten*, seinen Verwandten/ *ihrer Verwandten* bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm/ *ihr* kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er/ *sie* an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger/ *als Angehörige* einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
2. Wenn Stadtverordnete annehmen, dass sie wegen der Besorgnis der Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen (§ 25 HGO), so haben sie dies dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* bzw. dem/ *der* jeweiligen Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit mitzuteilen (§ 25 Abs. 4 HGO).

3. Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich anzuzeigen (§ 26a HGO).

§ 7

Treuepflicht
(§§ 35 Abs. 2, 26 HGO)

1. Stadtverordnete haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt dann nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.
2. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

3. Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* schriftlich anzuzeigen (§ 26a HGO).

§ 7

Treuepflicht
(§§ 35 Abs. 2, 26 HGO)

1. Stadtverordnete haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt dann nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
2. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Ältestenrat

1. *Zur Unterstützung des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin und zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Ältestenrat. Zu den Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung gehören etwa die Gestaltung der Tagesordnung der Stadtverordnetensitzung, der Jahresterminkalender, die Tagungszeiten, Sitzungstage der Ausschüsse, innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung und die Auslegung der Geschäftsordnung.*

II. TEILNAHME DES MAGISTRATES ÜBERWACHUNG SEINER GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 8

Mitwirkung in der Sitzung (§ 59 HGO)

1. Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil.
2. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

2. *Den Vorsitz führt der Stadtverordnetenvorsteher/ die Stadtverordnetenvorsteherin. Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine Beschlüsse.*
3. *Der Stadtverordnetenvorsteher/ die Stadtverordnetenvorsteherin beruft den Ältestenrat ein. Auf Verlangen einer Fraktion ist er/ sie dazu verpflichtet.*
4. *Der Stadtverordnetenvorsteher/ Die Stadtverordnetenvorsteherin muss auch während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung den Ältestenrat auf Verlangen einer Fraktion einberufen. Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gilt als unterbrochen.*
5. *Will eine Fraktion von Vereinbarungen des Ältestenrats abweichen, so unterrichtet sie gleichzeitig vorher den Stadtverordnetenvorsteher/ die Stadtverordnetenvorsteherin und die übrigen Fraktionen.*

II. TEILNAHME DES MAGISTRATES ÜBERWACHUNG SEINER GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 9

Mitwirkung in der Sitzung (§ 59 HGO)

1. Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil.
2. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 9

Überwachung der Geschäftsführung des Magistrats

Die Stadtverordnetenversammlung überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrats. Die Durchführung bestimmt sich nach § 50 Abs. 2 HGO.

III. EINBERUFUNG ZU SITZUNGEN

§ 10

Die Pflicht zur Einberufung
(§§ 56, 58 HGO)

1. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch den Stadtverordnetenvorsteher einberufen.
2. Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung muß erfolgen:
 - a) binnen eines Monats nach dem Tage ihrer Wahl (Eröffnungssitzung), wobei die Ladung zur ersten Sitzung nach der Wahl durch den Bürgermeister erfolgt;
 - b) sooft, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal alle zwei Monate;
 - c) unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Stadtverordneten oder des Magistrates, wenn der Antrag unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände gestellt wird und diese zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören. Die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 10

Überwachung der Geschäftsführung des Magistrats

Die Stadtverordnetenversammlung überwacht die gesamte Verwaltung und die Geschäftsführung des Magistrats. Die Durchführung bestimmt sich nach § 50 Abs. 2 HGO.

III. EINBERUFUNG ZU SITZUNGEN

§ 11

Die Pflicht zur Einberufung
(§§ 56, 58 HGO)

1. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* einberufen.
2. Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung muss erfolgen:
 - a) binnen eines Monats nach Beginn der Wahlzeit (Eröffnungssitzung), wobei die Ladung zur ersten Sitzung nach der Wahl durch den *Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin* erfolgt;
 - b) so oft, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal alle zwei Monate;
 - c) unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Stadtverordneten, des Magistrates *oder des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin*, wenn der Antrag unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände gestellt wird und diese zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören. *Die Antragsteller/ Antragstellerinnen* haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 11

Form und Frist der Einberufung

1. Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Teil I betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen auch nur eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil II zu überführen.
2. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher die Ladungsfrist abkürzen; hierauf muß der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Steht eine Angelegenheit zur Verhandlung, die in einer vorhergehenden Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden ist (§ 53 Abs. 2 HGO), so muß die Ladungsfrist mindestens einen Tage betragen. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

§ 12

Form und Frist der Einberufung

1. Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung *oder elektronisch* unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). *Die elektronische Ladung setzt das Einverständnis der/ des jeweiligen Stadtverordneten voraus.* Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Teil I betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil II solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Auf Verlangen auch nur eines/ *einer* Stadtverordneten *oder des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin* ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil II zu überführen.
2. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* die Ladungsfrist abkürzen; hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Steht eine Angelegenheit zur Verhandlung, die in einer vorhergehenden Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
Wird die Ladung auf elektronischem Weg zugestellt, gilt die Ladung nach dem Versenden der Mail als an den Empfänger (fiktiv) zugestellt.
Als Beweis der Versendung genügt der Ausdruck der versendeten Mail. Auf diesem Ausdruck müssen die Mail-Adressen der Empfänger lesbar sein.
Der (fiktiven) Zustellung einer Mail stehen Fehlermeldungen (bspw. über ein volles Postfach) nicht entgegen.

IV. VERLAUF DER SITZUNGEN

§ 12

Öffentlichkeit
(§ 52 HGO)

1. Die Stadtverordnetenversammlung faßt ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
2. Für einzelne Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlichen Sitzungen begründet und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Die Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.
3. Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Stadtverordneter widerspricht.

§ 13

Beschlussfähigkeit
(§ 53 HGO)

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

IV. VERLAUF DER SITZUNGEN

§ 13

Öffentlichkeit
(§ 52 HGO)

1. Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
2. Für einzelne Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlichen Sitzungen begründet und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Die Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies *zulässig* ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.
3. Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem/ *der* Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Stadtverordneter/ *keine Stadtverordnete* widerspricht (*siehe Hauptsatzung*). *Eine Abstimmung erfolgt in Bezug auf mehrere Radio-/Fernsehsender.*

§ 14

Beschlussfähigkeit
(§ 53 HGO)

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter beschlußfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14

Abstimmung

(§§ 6, 54, 63, 74, 75, 76 HGO)

1. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
2. Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich, soweit sie gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist, sie ist insbesondere notwendig
 - a) bei Beschlußfassung und Änderungen der Hauptsatzung in den Fällen des § 6 Abs. 2 HGO;
 - b) Bei Erzwingung des Dienststrafenverfahrens gegen Bürgermeister oder Stadträte (§ 75 HGO);
 - c) bei vorzeitiger Abberufung des hauptamtlichen Bürgermeisters

2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Besteht bei mehr als der Hälfte der *Stadtverordneten* ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist *die Stadtverordnetenversammlung* ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden *Stadtverordneten* beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Abstimmung

(§§ 6, 54, 63, 74, 75, 76 HGO)

1. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
2. Eine *Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten* ist erforderlich, soweit sie gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist, sie ist insbesondere notwendig
 - a) bei Beschlussfassung und Änderungen der Hauptsatzung in den Fällen des § 6 Abs. 2 HGO;
 - b) bei Erzwingung des Disziplinarverfahrens gegen *Oberbürgermeister/ innen*, *Bürgermeister/ innen* oder *Stadträte/ Stadträtinnen* (§ 75 HGO);

(§ 76 HGO);

- d) bei vorzeitiger Abberufung des Stadtverordnetenvorstehers oder seiner Vertreter (§ 57 Abs. 2 HGO).

3. Einer wiederholten Abstimmung bedarf es

- a) bei Beschlüssen, denen der Magistrat gem. § 63 HGO widersprochen hat;
- b) bei Beschlüssen über die Abberufung des hauptamtlichen Bürgermeisters und von hauptamtlichen Stadträten (§ 76 HGO).

§ 15

Form der Abstimmung
(§ 54 HGO)

1. Geheime Abstimmung ist unzulässig, soweit nicht gesetzlich die geheime Abstimmung ausdrücklich zugelassen oder vorgeschrieben ist.
2. Die Abstimmung erfolgt nach Schluß der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen ist.
3. Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Frage so, daß die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen faßt. Sie müssen stets in be-

- c) bei vorzeitiger Abberufung der hauptamtlichen Stadträte/ Stadträtinnen oder des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin (§ 76 HGO);

- d) bei einem Antrag zur Amtsenthebung gegen den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin (§ 76 Abs. 4 HGO);

- e) bei vorzeitiger Abberufung des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin oder seiner/ ihrer Vertretung (§ 57 Abs. 2 HGO).

3. Einer wiederholten Abstimmung bedarf es

- a) bei Beschlüssen, denen der Magistrat gem. § 63 HGO widersprochen hat;
- b) bei Beschlüssen über die Abberufung des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin und der hauptamtlichen Stadträte/ der hauptamtlichen Stadträtinnen (§ 76 HGO).

§ 16

Form der Abstimmung
(§ 54 HGO)

1. Geheime Abstimmung ist unzulässig, soweit nicht gesetzlich die geheime Abstimmung ausdrücklich zugelassen oder vorgeschrieben ist.
2. Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen ist.
3. Der Stadtverordnetenvorsteher/ Die Stadtverordnetenvorsteherin stellt die Frage so, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen fasst. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung in

jahendem Sinne gefaßt sein. Die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

4. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
5. Das Ergebnis ist sofort durch den Stadtverordnetenvorsteher bekannt zu geben.
6. Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.

§ 16

Wahlen

1. Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG).
2. Wahlleiter ist der Stadtverordnetenvorsteher oder einer seiner Vertreter. Er kann sich zu seiner Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied benennen lassen. Der Wahlleiter und die benannten Fraktionsmitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten und durchzuführen, ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.
3. Der Verlauf der Wahl ist in der Sitzungsniederschrift (§ 25 dieser Geschäftsordnung) festzuhalten.
4. Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt, kann von dem

verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

4. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
5. Das Ergebnis ist sofort durch den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* bekannt zu geben.
6. Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.

§ 17

Wahlen

1. Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG).
2. Wahlleiter/*in* ist der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* oder eine Vertretung. Er/ *Sie* kann sich zu seiner Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied benennen lassen. Der Wahlleiter/ *Die Wahlleiterin* und die benannten Fraktionsmitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten und durchzuführen, ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Der Wahlleiter/ *Die Wahlleiterin* gibt das Wahlergebnis bekannt.
3. Der Verlauf der Wahl ist in der Sitzungsniederschrift (§ 31 dieser Geschäftsordnung) festzuhalten.
4. Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden,

besonderen Verfahren nach Abs. 2 abgesehen werden.

§ 17

Anträge

1. Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
2. Die Anträge müssen eine Begründung und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlußvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
3. Anträge sind schriftlich spätestens bis zum Sitzungsbeginn des Finanzausschusses beim Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Sie sind von den antragstellenden Stadtverordneten eigenhändig zu unterschreiben, Fraktionsanträge von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Stellvertreter.
4. Anträge, die später eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung dem zustimmen.
5. Die Anträge werden an den Magistrat und die zuständigen Ausschüsse zu Beginn der Sitzung verwiesen. Der Antragsteller kann den zuständigen Ausschuss nach dem Geschäftsverteilungsplan vorschlagen.
6. Anträge mit finanzieller Auswirkung sollen von der Stadtverordnetenversammlung nicht ohne vorherige Anhörung des Magistrates, des Finanzausschusses und der Fachausschüsse beraten werden.

durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt, kann von dem besonderen Verfahren nach Abs. 2 abgesehen werden.

§ 18

Anträge

1. Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
2. Die Anträge müssen eine Begründung und eine klare für die Verwaltung auszuführende Anweisung enthalten. Beschlußvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
3. Anträge sind schriftlich spätestens bis zum Sitzungsbeginn des Finanzausschusses dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* einzureichen. Sie sind von den antragstellenden Stadtverordneten eigenhändig zu unterschreiben, Fraktionsanträge von dem Fraktionsvorsitzenden/ *der Fraktionsvorsitzenden* oder *einer Stellvertretung*.
4. Anträge, die später eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung dem zustimmt.
5. Die Anträge werden an den Magistrat und die zuständigen Ausschüsse zu Beginn der Sitzung verwiesen. Der Antragsteller/ *die Antragstellerin* kann den zuständigen Ausschuss nach dem Geschäftsverteilungsplan vorschlagen.
6. Anträge mit finanzieller *Wirkung* sollen von der Stadtverordnetenversammlung nicht ohne vorherige Anhörung des Magistrats, des Finanzausschusses und der Fachausschüsse beraten werden.

7. Die Anträge werden mit der Stellungnahme des Magistrates einschließlich seiner Beschlußempfehlung sowie der Stellungnahme der zuständigen Ausschüsse spätestens 1/4 Jahr nach der Verweisung des Antrages der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtverordnetenvorsteher zur Grundsatzbeschlußfassung zugeleitet. Erfolgt bis zu dem genannten Termin keine Stellungnahme des Magistrates, werden die Anträge spätestens im vierten Monat nach der Verweisung des Antrages in den Fachausschüssen und Stadtverordnetenversammlung beraten.

§ 18

Änderungsanträge

1. Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
2. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt durch den Stadtverordnetenvorsteher bekannt zu geben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der Stadtverordnetenvorsteher die Reihenfolge nach dem weitestgehenden Antrag.

7. Die Anträge werden mit der Stellungnahme des Magistrates einschließlich seiner Beschlussempfehlung sowie der Stellungnahme der zuständigen Ausschüsse spätestens ¼ Jahr nach der Verweisung des Antrages der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* zur Grundsatzbeschlußfassung *weitergeleitet*. Erfolgt bis zu dem genannten Termin keine Stellungnahme des Magistrates, werden die Anträge spätestens im vierten Monat nach der Verweisung des Antrages in den Fachausschüssen und *in der* Stadtverordnetenversammlung beraten.

8. *Berichte und Kenntnisnahmen dürfen nicht verändert werden. Das Stellen von Anträgen und Ergänzungsanträgen ist zulässig.*

9. *Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmen.*

§ 19

Änderungsanträge

1. Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
2. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt durch den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* bekannt zu geben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* die Reihenfolge nach dem weitestgehenden Antrag.

3. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Die Stadtverordneten sind berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlußfassung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung beziehen.

§ 20

Zurücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller mit Zustimmung der Mitglieder, die den Antrag unterstützt haben, zurückgenommen werden.

§ 21

Anfragen

1. Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher, den Magistrat, einen Antragsteller sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Antrag jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
2. Andere Anfragen sind schriftlich 14 Tage vor einer Sitzung beim Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Sie werden am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung aufgerufen und sollen beantwortet werden. Zusatzfragen sind zulässig. Kann eine Anfrage bei Aufruf

3. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

§ 20

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Die Stadtverordneten sind berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung beziehen.

§ 21

Zurücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller mit Zustimmung der Mitglieder, die den Antrag unterstützt haben, zurückgenommen werden.

§ 22

Anfragen

1. Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin*, den Magistrat, einen Antragsteller/ *eine Antragstellerin* sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Antrag jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
2. Andere Anfragen sind schriftlich 14 Tage vor einer Sitzung beim Stadtverordnetenvorsteher/ *bei der Stadtverordnetenvorsteherin* einzureichen. Sie werden am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung aufgerufen und sollen beantwortet werden. Zusatzfragen sind zulässig.

nicht beantwortet werden, so ist sie in der nächsten Sitzung erneut aufzurufen, soweit sie in der Zwischenzeit nicht schriftlich beantwortet ist.

3. Am Ende jeder Sitzung können entsprechend Abs. 2 auch mündliche Anfragen gestellt werden. Kann eine Anfrage nicht gleich beantwortet werden, so wird sie zu Protokoll genommen und in der nächsten Sitzung erneut aufgerufen, soweit sie in der Zwischenzeit nicht schriftlich beantwortet ist.
4. Abweichend von Abs. 3 kann ein Fragesteller den Magistrat auch um eine schriftliche Beantwortung bitten. Sie soll in der Regel innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

§ 21 a

Mitwirkung des Ausländerbeirates

1. Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme des Ausländerbeirates zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung in einem Monat behandelt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt. Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.
3. Vorschläge des Ausländerbeirates werden der Stadtverordnetenversammlung mit einer Stellungnahme des Magistrates zugeleitet, soweit diese zuständig ist. Das Beratungsergebnis wird dem Aus-

Kann eine Anfrage bei Aufruf nicht beantwortet werden, so ist sie in der nächsten Sitzung erneut aufzurufen, soweit sie in der Zwischenzeit nicht schriftlich beantwortet ist.

3. Am Ende jeder Sitzung können entsprechend Abs. 2 auch mündliche Anfragen gestellt werden. Kann eine Anfrage nicht gleich beantwortet werden, so wird sie zu Protokoll genommen und in der nächsten Sitzung erneut aufgerufen, soweit sie in der Zwischenzeit nicht schriftlich beantwortet ist.
4. Abweichend von Abs. 3 kann ein Fragesteller den Magistrat auch um eine schriftliche Beantwortung bitten. Sie soll in der Regel innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

§ 23

Mitwirkung des Ausländerbeirates

1. Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner/innen betreffen. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme des Ausländerbeirates zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb eines Monats behandelt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt zu hören, der die Interessen der ausländischen Einwohner/innen berührt. Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu Tagesordnungspunkten hören, die die Interessen der ausländischen Einwohner/innen berühren.
3. Vorschläge des Ausländerbeirates, *in Angelegenheiten, die ausländischer Einwohner/innen betreffen*, werden der Stadtverordnetenversammlung mit einer Stellungnahme des Magistrats zugeleitet, soweit diese zuständig ist. Das Beratungsergebnis wird dem Ausländerbeirat

länderbeirat schriftlich mitgeteilt.

schriftlich mitgeteilt.

4. *Über die Vorschläge des Ausländerbeirats zu Drucksachen kann der zuständige Ausschuss zur Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung abstimmen.*

§ 24

Mitwirkung des Seniorenbeirates

1. *Die Stadtverordnetenversammlung kann den Seniorenbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die Senioren betreffen anhören. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme des Seniorenbeirates zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb eines Monats behandelt.*
2. *Vorschläge des Seniorenbeirates können der Stadtverordnetenversammlung mit einer Stellungnahme des Magistrats zugeleitet werden, soweit diese zuständig ist. Das Beratungsergebnis wird dem Seniorenbeirat schriftlich mitgeteilt.*
3. *Über die Vorschläge des Seniorenbeirates zu Drucksachen kann der zuständige Ausschuss zur Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung abstimmen.*

§ 25

Mitwirkung der Ortsbeiräte

1. *Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich durch Abgabe einer Stellungnahme des Ortsbeirats zu den Angelegenheiten, die die Stadtverordnetenversammlung innerhalb eines Monats behandelt.*

§ 22

Beratung

1. Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den Beschluss gefasst werden soll.
2. Es soll nur zur Sache gesprochen werden.
3. In der Stadtverordnetenversammlung spricht zu den Anträgen zunächst der Antragsteller, dann soweit gewünscht, ein Sprecher der Fraktionen.
4. Die Worterteilung erfolgt durch den Stadtverordnetenvorsteher in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt der Stadtverordnetenvorsteher nach seinem Ermessen das Wort.
5. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

2. *Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ortbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt zu hören, die den Ortsbezirk berührt. Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ortsbeirat zu Tagesordnungspunkten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen.*
3. *Vorschläge des Ortsbeirats werden der Stadtverordnetenversammlung mit einer Stellungnahme des Magistrats zugeleitet, soweit diese zuständig ist. Das Beratungsergebnis wird dem Ortsbeirat schriftlich mitgeteilt.*
4. *Über die Vorschläge des Ortsbeirats zu Drucksachen kann der zuständige Ausschuss zur Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung abstimmen.*

§ 26

Beratung

1. Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den Beschluss gefasst werden soll.
2. Es soll nur zur Sache gesprochen werden.
3. In der Stadtverordnetenversammlung spricht zu den Anträgen bzw. *Drucksachen* zunächst der Antragsteller/ *die Antragstellerin* bzw. *die Magistratsvertretung* und soweit gewünscht *ein Sprecher/ eine Sprecherin* der Fraktionen *und des Magistrats*.
4. Die Worterteilung erfolgt durch den Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* nach seinem/ *ihrem* Ermessen das Wort.

6. Der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Sachaussprache beteiligen, übergibt er die Sitzungsleitung dem Stellvertreter.
7. Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort nach Schluß des Redners erteilt.
8. Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - das Schlußwort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung;
 - die Richtigstellung offenbarer Mißverständnisse;
 - Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
9. Der Stadtverordnetenvorsteher kann zulassen, daß ein Mitglied mehr als einmal zur Sache spricht. Bei Widerspruch ist ein Beschluß herbeizuführen. Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
 - Anträge zur Geschäftsordnung;
 - Änderungsanträge;
 - Zurücknahme von Anträgen.

§ 22 a

Persönliche Erklärungen

5. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
6. Der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er/ *sie* sich an der Sachaussprache beteiligen, übergibt er/ *sie* die Sitzungsleitung der Stellvertretung.
7. Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort nach Schluss des Redners/ *der Rednerin* erteilt.
8. Jedes Mitglied soll zu einem Antrag/ *einer Drucksache* nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - das Schlusswort des Antragstellers/ *der Antragstellerin* unmittelbar vor der Abstimmung;
 - die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse;
 - Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
9. Der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* kann zulassen, dass ein Mitglied mehr als einmal zur Sache spricht. Bei Widerspruch ist ein Beschluss herbeizuführen. Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
 - Anträge zur Geschäftsordnung;
 - Änderungsanträge;
 - Zurücknahme von Anträgen.

§ 27

Persönliche Erklärungen

1. Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluß der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
2. Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 23

Schluß der Debatte

1. Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Ein Stadtverordneter, der bereits zur Debatte gesprochen hat, kann Schluß der Debatte nicht beantragen.
2. Wird Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, gibt der Stadtverordnetenvorsteher die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Alsdann kann ein Stadtverordneter für und ein anderer gegen den Antrag auf Schluß der Debatte sprechen. Der Stadtverordnetenvorsteher kann die Redezeit hierfür beschränken.

§ 24

Einbringung abgelehnter Anträge

1. Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach Ablehnung wieder eingebracht werden.
2. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller begründet darlegen kann, daß sich die zur einstigen Ablehnung führenden

1. Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden/ *der Vorsitzenden* rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
2. Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 28

Schluss der Debatte

1. Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Ein Stadtverordnete/ *eine Stadtverordnete*, der/ *die* bereits zur Debatte gesprochen hat, kann Schluss der Debatte nicht beantragen.
2. Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, gibt der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Alsdann kann ein Stadtverordneter/ *eine Stadtverordnete* für und *ein/e andere/r* gegen den Antrag auf Schluss der Debatte sprechen. Der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* kann die Redezeit hierfür beschränken.

§ 29

Einbringung abgelehnter Anträge

1. Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/ *derselben Antragstellerin* frühestens ein Jahr nach Ablehnung wieder eingebracht werden.
2. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller/ *die Antragstellerin*

Umstände inzwischen geändert haben. In diesem Falle entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung angerufen werden.

§ 25

Niederschrift
(§ 61 HGO)

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse

rin begründet darlegen kann, dass sich die zur einstigen Ablehnung führenden Umstände inzwischen geändert haben. In diesem Falle entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsterherin* über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt er/ *sie* ab, kann die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung angerufen werden.

§ 30

Dauer der Sitzung

1. *Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung endet spätestens um 22 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. Sofern bis 22 Uhr nicht alle Wortmeldungen zum laufenden Tagesordnungspunkt aufgerufen wurden, wird die Sitzung bis zum Abschluss dieses Tagesordnungspunktes verlängert.*
2. *Die Stadtverordnetenversammlung kann während der Sitzung mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit beträgt pro Redner zwei Minuten.*
3. *Über das weitere Vorgehen ist in der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.*

§ 31

Niederschrift
(§ 61 HGO)

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und

gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

2. Die Niederschrift ist von dem Stadtverordnetenvorsteher sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift ist mindestens zehn Tage im Rathaus offen zu legen. Gleichzeitig sind sämtlichen Stadtverordneten Abschriften von der Niederschrift zuzuleiten.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Wochen nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Stadtverordnetenvorsteher erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

V. AUSSCHÜSSE

§ 26

Aufgaben der Ausschüsse
(§§ 50, 62 HGO)

1. Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann, soweit sie nicht gemäß §

welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

2. Die Niederschrift ist von dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* sowie dem Schriftführer/ *der Schriftführerin* zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift ist mindestens zehn Tage im Rathaus offen zu legen. Gleichzeitig sind sämtlichen Stadtverordneten Abschriften von der Niederschrift zuzuleiten. *Niederschriften werden grundsätzlich auf elektronischem Wege zugestellt. Der Stadtverordnetenvorsteher/ Die Stadtverordnetenvorsteherin fragt ab, wer gleichwohl eine Papierversion wünscht.*
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Wochen nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Stadtverordnetenvorsteher/ *bei der Stadtverordnetenvorsteherin* erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

V. AUSSCHÜSSE

§ 32

Aufgaben der Ausschüsse
(§§ 50, 62 HGO)

1. Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann, soweit sie nicht gemäß § 51

51 HGO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlußfassung übertragen.

3. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung durch ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder Bericht zu erstatten.

§ 27

Konstituierung der Ausschüsse

1. Die erste Sitzung eines Ausschusses beruft der Stadtverordnetenvorsteher ein.
2. Unter seinem Vorsitz wird der Ausschußvorsitzende gewählt. Dieser leitet anschließend die Wahl seines Stellvertreters.

§ 28

Recht zur Teilnahme an Ausschußsitzungen/Öffentlichkeit (§§ 62, 52 HGO)

1. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Für einzelne Angelegenheiten kann gem. §§ 62, 52 HGO i. V. m. §§ 32, 12 dieser Geschäftsordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuß einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

HGO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

3. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung durch ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder Bericht zu erstatten.

§ 33

Konstituierung der Ausschüsse

1. Die erste Sitzung eines Ausschusses beruft der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* ein.
2. Unter seinem/ *ihrem* Vorsitz wird der/ *die Ausschussvorsitzende* gewählt. Dieser leitet anschließend die Wahl seiner/ *ihrer* Stellvertretung.

§ 34

Recht zur Teilnahme an Ausschusssitzungen/Öffentlichkeit (§§ 62, 52 HGO)

1. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Für einzelne Angelegenheiten kann gem. §§ 62, 52 HGO i. V. m. §§ 32, 12 dieser Geschäftsordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
2. Der Vorsitzende/ *Die Vorsitzende* der Stadtverordnetenversammlung und seine/ *ihre* Stellvertreter/ *innen* sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss *eine/n Stadtverordnete/n* mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 29

Hinzuziehung von Bürgern und Sachverständigen
(§ 62 HGO)

Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

§ 30

Anwesenheit des Magistrates

Der Magistrat muß bei jeder Ausschußsitzung vertreten sein. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Magistrates verlangen.

§ 31

Einladung zur Ausschußsitzung

1. Der Ausschußvorsitzende setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschußsitzung im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung zu den Punkten der Tagesordnung statt; die Anhörung wird auf max. ½ Stunde beschränkt. In Ausnahmefällen entscheidet der Ausschuß über eine zeitliche Verlängerung der Anhörung. Ein Redebeitrag soll in der Regel nicht länger als 5 Minuten dauern.

§ 32

§ 35

Hinzuziehung von Bürgern und Sachverständigen
(§ 62 Abs. 6 HGO)

Die Ausschüsse können Vertreter/ *innen* derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

§ 36

Anwesenheit des Magistrates

Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung vertreten sein.
(Satz 2 gestrichen)

§ 37

Einladung zur Ausschusssitzung

1. Der Ausschussvorsitzende/ *Die Ausschussvorsitzende* setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher/ *der Stadtverordnetenvorsteherin* und dem Magistrat fest.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung *ausschließlich* zu den Punkten der Tagesordnung *der Ausschüsse* statt; die Anhörung wird auf max. ½ Stunde beschränkt. In Ausnahmefällen entscheidet der Ausschuss über eine zeitliche Verlängerung der Anhörung. Ein Redebeitrag soll in der Regel nicht länger als 5 Minuten dauern.

§ 38

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften
(§ 62 Abs. 5 HGO)

Über die in § 62 Abs. 5 HGO auf Ausschüsse vorgesehene sinn-
gemäße Anwendbarkeit von Vorschriften hinaus finden auf die
Ausschüsse außerdem die Vorschriften dieser Geschäftsordnung
sinngemäß Anwendung, soweit sie Regelungen über die Stadtver-
ordnetenversammlung enthalten.

VI. AHNDUNGSMITTEL/RECHTSMITTEL

§ 33

Ahndungsmittel

1. Der Stadtverordnetenvorsteher kann bei Zuwiderhandlungen ge-
gen Bestimmungen der Geschäftsordnungen und sonstigem unge-
bührlichen Verhalten Verwarnungen, im Wiederholungsfall einen
Ausschluß von den Sitzungen bis zu drei Sitzungstagen ausspre-
chen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann bei Zuwiderhandlungen
gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum
Betrag von 100,00 DM, im Wiederholungsfall einen Ausschluß von
den Sitzungen auf Zeit, längstens für drei Monate, verhängen.

§ 34

Rechtsmittel

1. Gegen Maßregelungen durch den Stadtverordnetenvorsteher kann
die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen
werden. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften
(§ 62 Abs. 5 HGO)

Über die in § 62 Abs. 5 HGO auf Ausschüsse vorgesehene sinn-
gemäße Anwendbarkeit von Vorschriften hinaus finden auf die Ausschüsse
außerdem die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß An-
wendung, soweit sie Regelungen über die Stadtverordnetenversamm-
lung enthalten.

VI. AHNDUNGSMITTEL/RECHTSMITTEL

§ 39

Ahndungsmittel

Der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin* kann
bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnun-
gen und sonstigem ungebührlichen Verhalten Verwarnungen, im Wie-
derholungsfall einen Ausschluss von den Sitzungen bis zu drei Sit-
zungstagen aussprechen.

(Absatz 2 gestrichen)

§ 40

Rechtsmittel

1. Gegen Maßregelungen durch den Stadtverordnetenvorsteher/ *die*
Stadtverordnetenvorsteherin kann die Entscheidung der Stadtverord-
netenversammlung angerufen werden. Diese ist spätestens in der
nächsten Sitzung zu treffen.

2. Gegen Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung nach § 33 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung und ihre Entscheidungen nach Abs. 1 kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 35

Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

1. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in einzelnen Fällen der Stadtverordnetenvorsteher. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur die Stadtverordnetenversammlung beschließen.
2. Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.

§ 36

Arbeitsunterlagen

1. Jeder Stadtverordnete erhält je ein Exemplar der
 - a) Hessischen Gemeindeordnung,
 - b) Hauptsatzung,
 - c) Geschäftsordnung
2. Seine Verpflichtung, zum Wohle der Stadt zu arbeiten und zu wir-

2. Gegen Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung nach § 33 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung und ihre Entscheidungen nach Abs. 1 kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 41

Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

1. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in einzelnen Fällen der Stadtverordnetenvorsteher/ *die Stadtverordnetenvorsteherin*. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur die Stadtverordnetenversammlung beschließen.
2. Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.

§ 42

Arbeitsunterlagen

1. Jeder/ *Jede* Stadtverordnete *kann* je ein Exemplar der
 - a) Hessischen Gemeindeordnung,
 - b) Hauptsatzung,
 - c) Geschäftsordnung
 erhalten, soweit er/ *sie* nicht elektronisch hierauf Zugriff hat.

ken bedingt, daß er sich mit diesen Bestimmungen vertraut macht und seine öffentliche Tätigkeit danach ausrichtet.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 1993 in Kraft.

2. Seine/ Ihre Verpflichtung, zum Wohle der Stadt zu arbeiten und zu wirken bedingt, dass er/ sie sich mit diesen Bestimmungen vertraut macht und seine/ ihre öffentliche Tätigkeit danach ausrichtet.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

gez. Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher